

80/A

A n t r a g

der Abgeordneten H o r r , R e i c h und Genossen,
betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen.

-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen den

A n t r a g.

der Nationalrat wolle beschliessen;

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl.Nr.229/1951, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 12 Abs.1 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl.Nr.229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.163/1956 und BGBl.Nr.292/1957 hat zu lauten:

"§ 12. (1) Zur Bestreitung des Aufwandes für die nach § 3 lit.e) und f) gewährten Wohnungsbeihilfen ist für jede in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehende oder als Heimarbeiter beschäftigte Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, pflichtversichert ist, ein besonderer Beitrag von 0.75 v.H. der für die Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage vom zuständigen Krankenversicherungsträger einzuheben. Diese Beitragsgrundlage ist nur bis zu einem Höchstbetrag von 80 S kalendertäglich zu berücksichtigen. Den Beitrag trägt zur Gänze der Dienstgeber."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-

Im übrigen wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Erläuternde Bemerkungen.

In dem unter einem eingebrachten Antrag auf Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (6. Novelle zum ASVG.) ist unter anderem die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von 80 S auf 100 S je Kalendertag vorgesehen. Diese Erhöhung soll nur im Bereich der Krankenversicherung wirksam werden. Es war daher durch eine Änderung des Wohnungsbeihilfengesetzes, das auf die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung verweist, vorzusehen, daß diese Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage für das Wohnungsbeihilfengesetz außer Betracht bleibt.